

# Gesetzliche Rahmenbedingungen für Energieeffizienz und Wärmewende

11. Forum Energie, 25.09.2023



# Klimaschutz im Handlungsfeld Gebäude

## Europäisch

- Green Deal
- fit for 55
  - EED, EPBD, RED II

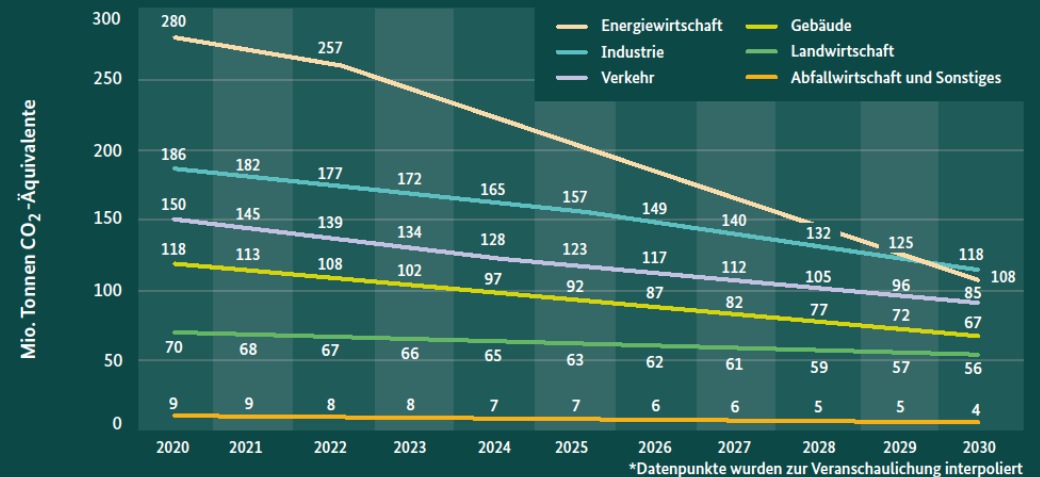
## National

- Klimaschutzgesetz
- Gebäudeenergiegesetz (GEG)
- Wärmeplanungsgesetz
- Bundesförderung Effiziente Gebäude (BEG)
- Klimafreundlicher Neubau (KFN)
  - QNG und Lebenszyklusansatz

## Finanzierung Klima- und Transformationsfond (KTF)

- HH 2023 35,5 Mrd.
- Einnahme insbesondere aus CO<sub>2</sub>-Bepreisung

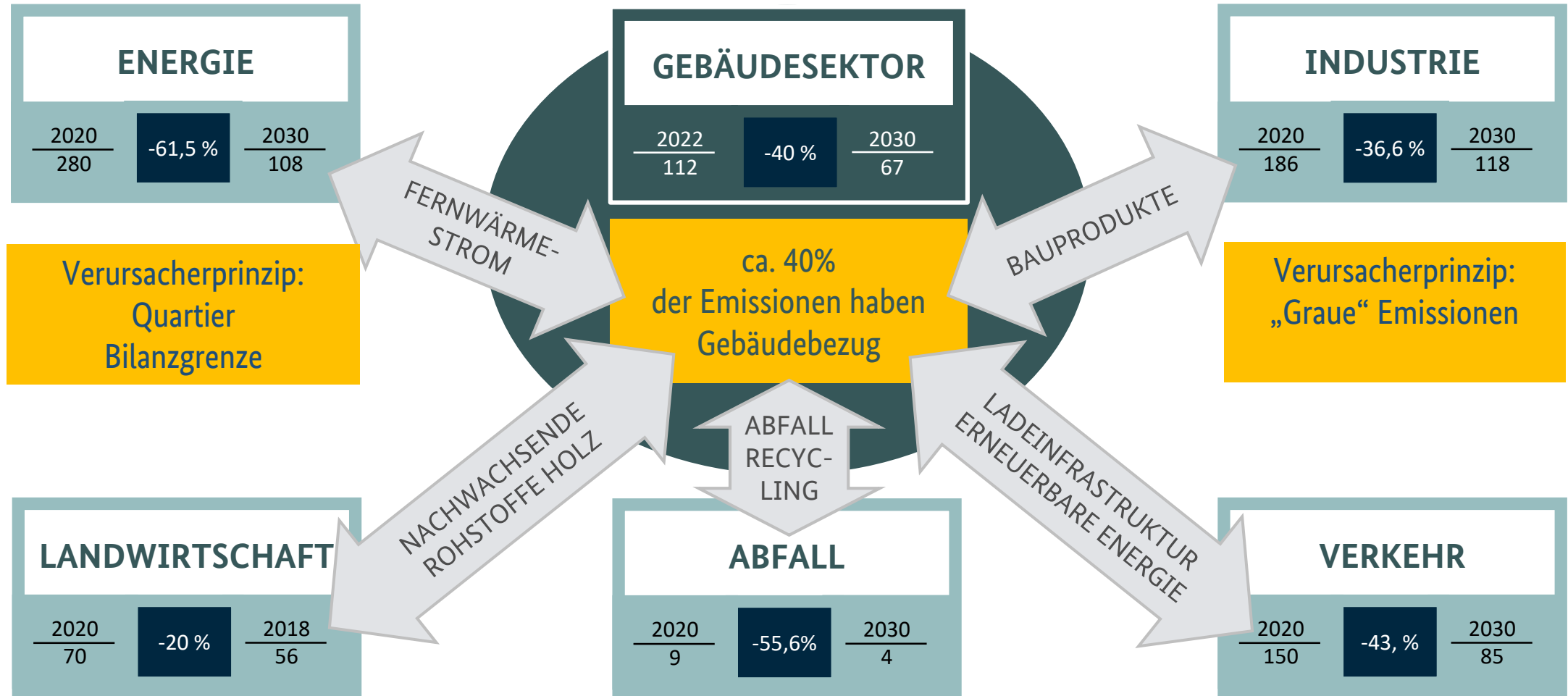
### Das neue Klimaschutzgesetz - Jahresemissionsmengen nach Bereichen bis 2030



• Für 2031 bis 2040 legt das Klimaschutzgesetz jährliche Gesamt-minderungsziele fest. • Bis 2040 müssen mindestens 88 % weniger Treibhausgasemissionen ausgestoßen werden. • Ab 2045 schreibt das Klimaschutzgesetz Treibhausgasneutralität vor, nach 2050 negative Emissionen (wir entnehmen der Atmosphäre netto Treibhausgase).

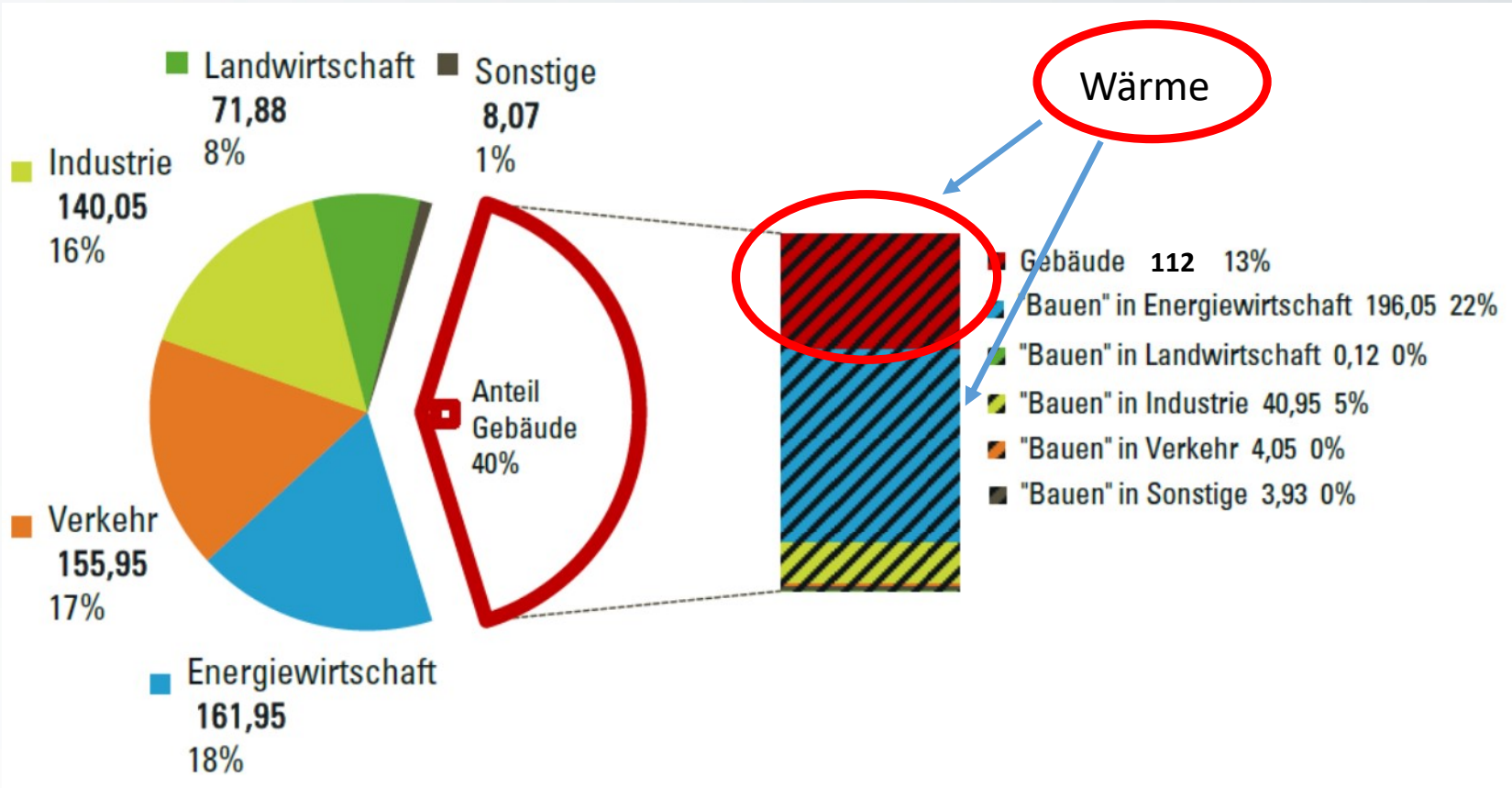
# Fakten

## SEKTOREN Quellprinzip





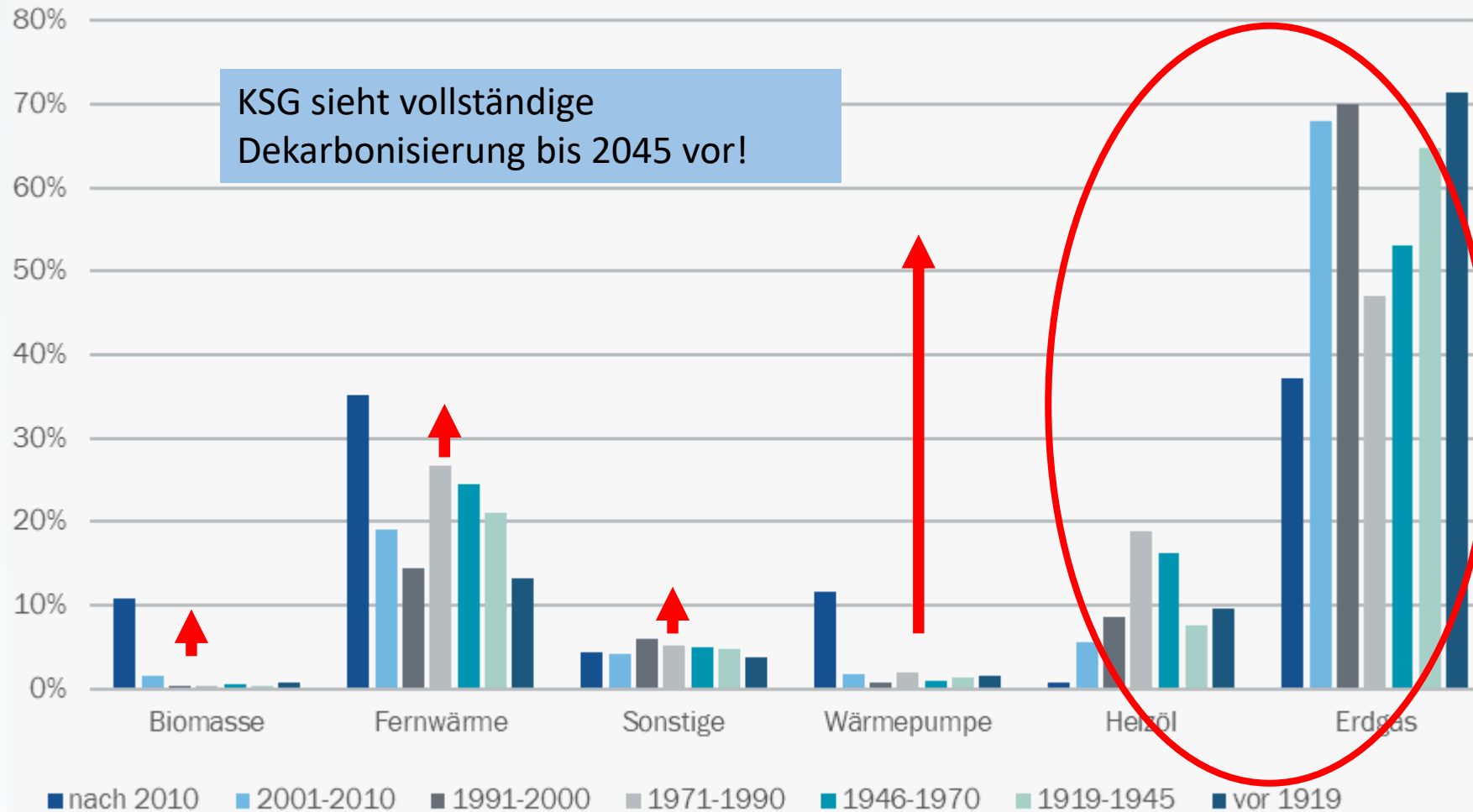
# Umweltwirkung von Gebäuden im Lebenszyklus



Pro Tonne THG direkter Emissionen (Raumwärme + Warmwasser) werden **2,4 Tonnen THG indirekter Emissionen** (Herstellung, Errichtung und Strom/Fernwärme) freigesetzt.

Quelle: Umweltaußendruck von Gebäuden in Deutschland  
Kurzstudie zu sektorübergreifenden Wirkungen des Handlungsfelds  
„Errichtung und Nutzung von Hochbauten“ auf Klima und Umwelt

# Gebäudebestand – Deckung des Wärmebedarfs



Quellprinzip des Bundes-KSG bilanziert ausschließlich die direkten Emissionen der Gebäude zu Zwecken der Raumwärme- und TWW-Bereitstellung

Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) – 65% EE-Wärme für jede neue Heizung

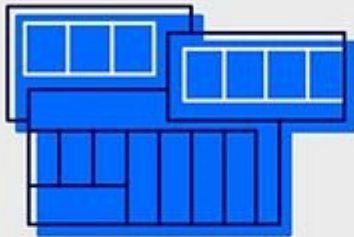
# I. Novelle des Gebäudeenergiegesetzes

## Wann gilt was in Neubau und Bestand

**KLIMAFREUNDLICHES HEIZEN:  
DAS GILT AB 1. JANUAR 2024\***

### NEUBAU

Bauantrag ab dem  
1. Januar 2024



### BESTAND



#### IM NEUBAUGEBIET

Heizung mit mindestens **65 Prozent**  
Erneuerbaren Energien



#### AUSSERHALB EINES NEUBAUGEBIETES

Heizung mit mindestens **65 Prozent**  
Erneuerbaren Energien frühestens ab 2026



#### HEIZUNG FUNKTIONIERT ODER LÄSST SICH REPARIEREN

Kein Heizungstausch vorgeschrieben



#### HEIZUNG IST KAPUTT - KEINE REPARATUR MÖGLICH

Es gelten pragmatische **Übergangslösungen**.\*

Bereits **jetzt** auf Heizung mit **Erneuerbaren Energien**  
umsteigen und Förderung nutzen.

In einem bestehenden Gebäude, in **Gemeinde mit mehr als 100 000 Einwohnern**, kann bis zum Ablauf des **30. Juni 2026** eine Heizungsanlage ausgetauscht und eine andere Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden

In einem bestehenden Gebäude, in **Gemeinde mit weniger als 100 000 Einwohnern**, kann bis zum Ablauf des **30. Juni 2028** eine Heizungsanlage ausgetauscht und eine andere Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden

Wenn das Gebäude in einem Gebiet liegt, für das vor dem Ablauf des 30. Juni 2026 bzw. vor dem Ablauf des 30. Juni 2028 eine Wärmeplanung erstellt wurde, sind die **Anforderungen einen Monat nach Bekanntgabe der Wärmeplanung anzuwenden**.



# I. Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

## – 65% EE-Wärme für jede neue Heizung

### Optionen:

Anschluss an ein Wärmenetz,

Einbau einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe,

Einbau einer Stromdirektheizung (+ Effizienzanforderungen Hülle)

Einbau einer solarthermischen Anlage,

Einbau Solarthermie-Hybridheizung bestehend aus einer solarthermischen Anlage in

Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung

Einbau einer Wärmepumpen-Hybridheizung, EE-Anteil mindestens 65 Prozent

Einbau einer Heizungsanlage auf Basis von grünem oder blauem Wasserstoff oder Derivaten davon.

Einbau einer Biomasseheizung (Pellets etc.)

Nutzung unvermeidbare Abwärme

Zwischen den genannten Optionen kann der Eigentümer beim Neu-Einbau oder Ersatz-Einbau frei wählen, sofern diese Optionen einzeln oder in Kombination den vollständigen Wärmebedarf des Gebäudes decken.

# Neues Gesetz: Kommunale Wärmeplanung

## Wärmeplanungsgesetz

- Ziel ist Dekarbonisierung der Wärmeversorgung und Erhöhung der Planungs- und Investitionssicherheit bei Infrastrukturen und Wärmeerzeugungssystemen
- Länder werden zur Durchführung einer grds. flächendeckenden Wärmeplanung verpflichtet; der Bund gibt hierfür einen einheitlichen Rahmen vor.
- Gestuftes Vorgehen: Große Kommunen zuerst, Verpflichtung auch für kleine Kommunen
- Kabinettsbeschluss am 16.08.2023



Quelle: Ba-Wü: Förderprogramme für komm. Wärmeplanung

Für die Erstellung der Wärmepläne werden nur bereits vorhandene Daten genutzt, die vorrangig aus Registern und Datenbanken sowie bei den energiewirtschaftlichen Marktakteuren erhoben werden.



# Kommunale Wärmeplanung

Verpflichtung der Länder, dass bis zum 30.06.2026 für Großstädte bzw. bis zum 30.06.2028 für Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern Wärmepläne erstellt werden

Ausgangspunkt: Bestands- und Potenzialanalyse der lokalen Gegebenheiten,

Zielszenario: Darstellung von voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebieten und eine Umsetzungsstrategie hin zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren, resilienten sowie klimaneutralen Wärmeversorgung

**Enge Verzahnung mit dem GEG**

Leitfaden der Bundesregierung zum Wärmeplanungsgesetz

Bestandsanalyse

Potentialanalyse

Zielbild und  
Kartograf.  
Darstellung

Umsetzungs-  
maßnahmen

# II. Novelle des GEG - Anforderungssystematik

Der KoA V gibt folgendes zur Weiterentwicklung des GEG vor:

*.....und ändern das Gebäudeenergiegesetz (GEG) wie folgt: Zum 1. Januar 2025 soll jede neu eingebaute Heizung auf der Basis von 65 Prozent erneuerbarer Energien betrieben werden;*

*zum 1. Januar 2024 werden für wesentliche Ausbauten, Umbauten und Erweiterungen von Bestandsgebäuden im GEG die Standards so angepasst, dass die auszutauschenden Teile dem EH 70 entsprechen;*

*im GEG werden die Neubau-Standards zum 1. Januar 2025 an den KfW-EH 40 angeglichen. Daneben können im Rahmen der Innovationsklausel gleichwertige, dem Ziel der THG Emissionsreduzierung folgende Maßnahmen eingesetzt werden.*

Einführung EH 40 Standard im  
Neubau zum 1.1.2025 ?



# II. Novelle des GEG - Anforderungssystematik

## Hauptanforderung

Aktuell: Gesamtenergieeffizienz  
( $Q_p$ , Primärenergiebedarf - nichterneuerbar)

Optionen:

- Primärenergie, gesamt
- Treibhausgasemissionen, Betriebsphase
- Treibhausgasemissionen, Lebenszyklus
  - (Neubauförderung KFN)

## Nebenanforderung

Aktuell: baulicher Wärmeschutz,  $H_T$

Optionen:

- Wärmebedarf,  $q_{hb0}$
- Endenergiebedarf
- Wärme-/Kälteenergiebedarf  $Q_{outg}$
- Bauteilanforderungen: Gebäudehülle und Lüftungskomponenten
- Treibhausgasemissionen, Lebenszyklus

Sommerlicher Wärmeschutz, Neubau und auch im Fall von systemischen Sanierungen

1. Festsetzung der Anforderungsgrößen
2. Kalibrierung der Anforderungswerte



# Anpassung der Fördersystematik Bestand

Die Fördersystematik der BEG-Sanierungsförderung wird so angepasst, dass alle im Bestand möglichen und dem GEG § 71 entsprechenden Heizungsoptionen zu 30 Prozent gefördert werden können. Max. 30.000 Euro pro WE

Förderelement I

Einkommensbonus von zusätzlich 30% der Investitionskosten eingeführt – für alle selbstnutzenden Wohneigentümer mit einem zu versteuernden Einkommen von bis zu 40.000 Euro pro Jahr.

Förderelement II

Die Boni können miteinander kombiniert werden. Die Förderung darf aber 70 Prozent der Kosten nicht übersteigen.

Für den Austausch einer alten fossilen Heizung gibt es bis einschließlich 2028 zusätzlich einen Geschwindigkeitsbonus von 20 Prozent [für Selbstnutzer].

Ergänzende Kreditförderung, Zinsverbilligung für Haushaltseinkommen bis 90.000 Euro

Förderelement III

Steuerliche Abschreibung nach § 35c EStG

Förderelement IV

Förderkonzept ist dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages bis zum 30.09.2023 vorzulegen (FF BMWK, Ressortabstimmung)

# Novelle der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) - MEPS

## KOM-Vorschlag (15.12.2021)

Neue Effizienzklassensystematik A - G

- Klasse A = Nullemissionsgebäude
- Klasse G = schlechteste Gebäude (ca. 15% des Gebäudebestandes)

Wohngebäude (WG)

- Effizienz aller WG min. Klasse F/E bis 2030/33

Nichtwohngebäude (NWG)

- Effizienz aller NWG min. Klasse F/E bis 2027/30

## Trilog-Verhandlungen

Verhandlungen zwischen KOM, Ratspräsidentschaft und Europ. Parlament (EP) ab April 2023

EP ist voraussichtlich ambitionierter, gleichzeitig Vermeidung sozialer Härten und Fokus auf von Armut bedrohte Haushalte

## Allgemeine Ausrichtung (25.10.22)

### Höhere Flexibilität und Kompetenz der Mitgliedstaaten, realistischere Umsetzungsfristen

- **WG:** Festlegung eines nationalen Transformationspfades für die Reduktion des Primärenergieverbrauch über alle Wohngebäude
- Bis 2033 durchschnittlich min. Klasse „D“
- Nichtanwendung auf Einfamilienhäuser, wenn stattdessen Trigger-Ansatz verfolgt wird (Sanierung min. auf „D“ bei Eigentumswechsel oder Neuvermietung)
- **NWG:** Sanierung der schlechtesten 15/25% bis 2030/34
- Ausnahmen z.B. bei schlechter Kosten-Nutzen-Analyse



# Weitere Strategien, Gesetze, Verordnungen

Lastenteilungsverordnung (**Effort-Sharing-Regulation**, ESR, Klimaschutzverordnung)

**Ökodesign-Richtlinie**

**Emissionshandel** (Emission Trade System, EHS-RL)

**EU-Taxonomie-Verordnung**

**Netto-Null-Industrie-Gesetz**, Net Zero Industrial Act (**NZIA**)

**Nationale Wasserstoffstrategie**

**Nationale Biomassestrategie**

**Photovoltaik-Strategie** (Solarpakete I und 2, Mieterstrom etc.)

**Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)**

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (**AVBFernwärmeV**)

**Energieeffizienzgesetz (EnEFG)**

**Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)**

**Wärmelieferverordnung (WärmeLV)**



# Vielen Dank!

MR André Hempel  
Telefon: 030 / 18 681 - 16894  
E-Mail: [Andre.Hempel@bmwsb.bund.de](mailto:Andre.Hempel@bmwsb.bund.de)